



Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

Aufgrund von § 16 Abs. 7 der Satzung wird folgende Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung erlassen.

§ 1 Teilnehmende

1. Die Versammlungsteilnehmenden (§ 16 Abs. 1 der Satzung) müssen sich als Mitglieder des Vereins oder als vertretungsberechtigte Person ausweisen können.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können auf Beschluss des Vorstands daran teilnehmen. Der Versammlungsleitende kann ihnen das Wort erteilen.

§ 2 Sitzungsleitung

1. Die Versammlungsleitung (§ 16 Abs. 3 der Satzung) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Sie übt während dieser Zeit das Hausrecht aus.
2. Die Versammlungsleitung kann einen Redner bzw. eine Rednerin zur Sache rufen (Ruf zur Sache) oder zur Ordnung rufen (Erteilung eines Ordnungsrufes). Die Versammlungsleitung kann einem Redner bzw. einer Rednerin für die Dauer eines Beratungsgegenstandes das Wort entziehen, wenn dieser bzw. diese vorher, zur Sache oder zur Ordnung gerufen wurde.
3. Störende Teilnehmende oder sich ungebührlich verhaltende Redner bzw. Rednerinnen kann die Versammlungsleitung für die Dauer eines Beratungsgegenstandes oder dauerhaft von der Versammlung ausschließen.

§ 3 Tagesordnung und Beratung

1. Zu Beginn der Mitgliederversammlung prüft die Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit (§ 16 Abs. 4 der Satzung).
2. Zu jedem Beratungsgegenstand wird die Beratung von der Versammlungsleitung eröffnet. Zunächst ist dem antragstellenden Mitglied das Wort zur Begründung zu erteilen.
3. In der Aussprache ist den Rednern bzw. Rednerinnen das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung zu erteilen.
4. Mitgliedern des Vorstands ist auch außerhalb der Rednerliste jederzeit das Wort zu erteilen.
5. Zur sachlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Frage ist das Wort auch außer der Reihe zu erteilen, jedoch erst, wenn der Vorredende ausgesprochen hat.

6. Die Versammlung kann auf Antrag die Redezeit auf bis zu drei Minuten begrenzen. Den Antrag auf Begrenzung der Redezeit darf nicht stellen, wer sich selbst bereits an der Aussprache über einen Beratungsgegenstand beteiligt hat.

§ 4 Sachanträge

1. Sachanträge und Vorlagen an die Mitgliederversammlung sind spätestens zum in der Einladung zur Versammlung bekannt gegebenen Termin schriftlich mit Begründung an den Vorstand einzureichen. Sie sind mit Namen und Unterschrift des antragstellenden Mitglieds zu versehen.
2. Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen können von jedem Mitglied bis zum Schluss einer Beratung eingebracht werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung zur Behandlung von Dringlichkeitsanträgen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ergänzen. Dies gilt nicht für Anträge zu Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Vereins.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Mitglieder können Anträge zur Geschäftsordnung stellen, indem sie dies durch Heben beider Hände als Wortmeldung anzeigen bzw. die Meldung durch die verbale Information „Antrag zur Geschäftsordnung“ kennzeichnen. Diese müssen vorrangig und außerhalb der Rednerliste behandelt werden und unterbrechen die Behandlung des laufenden Sachantrags. Anträge zur Geschäftsordnung während einer Rede oder Abstimmung sind unzulässig.
2. Zu einem Geschäftsordnungsantrag ist eine Begründung und, so gewünscht, eine Gegenrede zulässig. Die Redezeit hierfür ist auf jeweils drei Minuten beschränkt. Äußert sich das antragstellende Mitglied oder der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin zur Hauptsache und nicht zu dem formalen Antrag zur Geschäftsordnung, so hat ihm die Versammlungsleitung das Wort zu entziehen, da diese Inhalte in der Reihenfolge der regulären Wortmeldungsliste behandelt werden.
3. Als Anträge zur Geschäftsordnung sind
 - a) die Begrenzung der Redezeit,
 - b) der Schluss der Rednerliste,
 - c) der Schluss der Debatte,
 - d) die Vertagung einer Sachentscheidung,
 - e) die Verweisung einer Sachentscheidung an ein anderes Vereinsgremium,
 - f) der Übergang zur Tagesordnung und
 - g) die Unterbrechung der Mitgliederversammlung

möglich. Die Anträge zur Geschäftsordnung mit den Buchstaben a, b und c können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich selbst an der Aussprache über den Beratungsgegenstand noch nicht beteiligt haben.

4. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden. Wird ihm entsprochen, so gilt der Verhandlungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Bei Anträgen des Vorstands kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 6 Abstimmungen

1. Anträge werden vor der Abstimmung durch die Versammlungsleitung verlesen.
2. Werden zu einem Antrag Änderungsanträge gestellt, so ist zunächst über diese abzustimmen, erst dann über Antrag in der Fassung, die er auf Grund der Abstimmung über die Änderungsanträge erhalten hat.
3. Über den jeweils weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Erhält dieser die vorgeschriebene Mehrheit, erübrigt sich die Abstimmung über die anderen Anträge.
4. Die Versammlungsleitung erläutert vor der Abstimmung, in welcher Reihenfolge sie über die Anträge abstimmen lassen will. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher Art ein Antrag ist und in welcher Reihenfolge abzustimmen ist, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.
5. Während einer Abstimmung sind Wortmeldungen zur Sache, zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Richtigstellung nicht mehr zulässig. Nur zum Verfahren der Abstimmung selbst können noch Fragen gestellt werden.
6. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall ein anderes Verfahren beschließen.
7. Nach jeder Abstimmung hat die Versammlungsleitung das Ergebnis festzustellen und bekanntzugeben.

Ottensoos, 26.10.2021